



# Der Weg eines kantonalen Referendumsbegehrens – Ablauf und Vorlagen

# Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht fakultative Referenden
2. Ablauf eines Referendumsbegehrens
3. Unterschriftensammlung, Bescheinigung und Einreichung
4. Vorlagen
5. Gesetzesverzeichnis



# 1. Übersicht fakultative Referenden

- **4000 Stimmberechtigte** oder 1/3 der Mitglieder des Kantonsrates können verlangen, dass eine Abstimmung stattfindet über:
  - a) Gesetze** (Art. 49 KV, Art. 5 RIG);
  - b) zwischenstaatliche Vereinbarungen**, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt (Art. 49 KV, Art. 5 RIG)
  - c) Beschlüsse über neue Ausgaben**, die den im Gesetz festgelegten Betrag übersteigen (Art. 49 KV, Art. 7-9 RIG)



# 2. Ablauf eines Referendumsbegehrens

## Ablauf



## Erläuterungen

- **4000 im Kanton Stimmberechtigte** können verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass der Volksabstimmung unterstellt wird
  - Fakultativ: Bilden eines Komitees für Organisation und Koordination
- Begehren ist **zulässig**, wenn:
- Voraussetzungen nach Art. 19 RIG erfüllt
- 
- 
- Erlasse, die dem Referendum unterstanden haben, werden am Tage der Annahme durch das Volk oder am Tage nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig
- 

## Grundlagen

- Art. 49 und Art. 50 KV
  - Art. 16-18 und 25 RIG
  - Blankovorlage  
Unterschriftenbogen
- Art. 19 und 27 RIG
  - Art. 47 und 59<sup>bis</sup> VRP
- Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a RIG
- Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. b RIG
- Art. 4-9 und Art. 28 RIG
  - Art. 21 WAG
- Art. 29 RIG

Legende:  
 RK = Referendumskomitee  
 RR = Regierung  
 SK = Staatskanzlei



### 3. Zwingende Angaben auf Unterschriftenbogen (Art. 39 i.V.m. 20 RIG)

- a) **Namen der politischen Gemeinde**, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- b) **Begehren auf Volksabstimmung**; der Erlass, gegen den sich das Begehren richtet, ist mit der Überschrift und dem Datum der Schlussabstimmung im Kantonsrat zu nennen;
- c) Hinweis, dass sich **strafbar** macht, wer das **Ergebnis einer Unterschriftensammlung** für ein Referendumsbegehren **fälscht** (Art. 282 StGB) oder wer bei der **Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt** (Art. 281 StGB);
- d) eine allfällige **Begründung**;
- e) **Fakultativ: Frist für Rückversand** der Bogen an Referendumskomitee (so wählen, dass genügend Zeit bleibt für die fristgerechte Einreichung).

#### Empfehlungen zu Unterschriftenbogen

- Genügend grosse Felder für handschriftliche Einträge
- Vor dem Gut zum Druck der Staatskanzlei zur Prüfung vorlegen.



### 3. Anforderungen und Einschränkungen Unterschriften (Art. 40 i.V.m. 21-24 RIG)

- Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Bogen unterschrieben werden;
- Nur **in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte** dürfen Referendumsbegehren unterzeichnen.
- Die Felder **Name** und **Vorname** müssen **eigenhändig** und **leserlich**, die **Unterschrift eigenhändig** ausgefüllt werden.
- Name und Vorname sind auszuschreiben. **Wiederholungszeichen** (Gänsefüsschen, dito, idem usw.) dürfen **nicht** verwendet werden.
- Stimmberechtigte dürfen das gleiche Referendumsbegehren **nur einmal unterschreiben**.
- Stimmberechtigte dürfen nur auf **Bogen** unterzeichnen, die den Namen ihrer **politischen Gemeinde** tragen.



### 3. Stimmrechtsbescheinigung

- Für fristgerechte Stimmrechtsbescheinigungen reicht das Referendumskomitee, das in der Regel die Stimmberechtigten vertritt, die **Bogen** rechtzeitig (am besten laufend) den **zuständigen politischen Gemeinden** ein.
- Die Stimmregisterführenden in den Gemeinden nehmen die **Bescheinigung nach Art. 23 und 24 RIG** vor.
- Um die Arbeit der Stimmregisterführenden bei der Stimmrechtsbescheinigung zu erleichtern, hat die Bundeskanzlei ein Vademecum herausgebracht.



Das Vademecum und weitere Dokumente können als Zip-Datei auf der Webseite des Kantons unter Initiativen & Referenden heruntergeladen werden.



### 3. Hinweise zur Einreichung der Unterschriftenbogen

- Die von den Stimmregisterbüros bescheinigten Bogen sind nach Gemeinden sortiert der **Staatskanzlei des Kantons St.Gallen, Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen** einzureichen. Die Einreichung kann auf dem Postweg oder persönlich erfolgen.
- **Bei persönlicher Übergabe:** Foto- und Filmaufnahmen während der Übergabe unter Einbezug von Mitarbeitenden der Staatskanzlei sind grundsätzlich unerwünscht. Die Überbringenden können sich jedoch im Korridor oder vor dem Regierungsgebäude fotografieren oder filmen lassen. Dabei darf die Arbeit im Regierungsgebäude nicht beeinträchtigt werden.
- Bitte vereinbaren Sie mit dem Dienst für politische Rechte möglichst frühzeitig einen Termin (Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail [wahlen@sg.ch](mailto:wahlen@sg.ch)).





## 4. Vorlagen

- Blankovorlage Formular Mitglieder Referendumskomitee
- Blankovorlage Unterschriftenbogen
- Beispiele Unterschriftenbogen



Die Vorlagen und das Vademecum können als Zip-Datei auf der Webseite des Kantons unter Initiativen & Referenden heruntergeladen werden.



# 5. Gesetzesverzeichnis

## Kanton

- Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV)
- Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)
- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG)

## Bund

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB)

